

# **Beitragsordnung des „Schulvereins der Helene-Lange-Schule“**

(nachfolgend Verein genannt)

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. September des folgenden Schuljahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Schuljahres im Voraus zu entrichten. Der Mindestjahresbeitrag beträgt für:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) <b>Eltern</b> mitgliedschaft (für beide Eltern/ Erziehungsberechtigten)       | <b>20,00 €</b> |
| b) <b>Einzel</b> mitgliedschaft (für nur ein Elternteil/ Erziehungsberechtigten) | <b>12,00 €</b> |
| c) <b>Förderer</b> (Großeltern, andere Angehörige, Firmen etc.)                  | <b>20,00 €</b> |

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen,
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Kontoführungsgebühren.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15. Oktober eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen können, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. November eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 2,00 € pro Mahnung erhoben.

## **§ 4 Gebühren**

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

## § 5 Datenschutz

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert und ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet. Eine unzulässige Übermittlung an Dritte erfolgt nicht.

## § 6 Vereinskonto

**Kreditinstitut:** VR Bank Pinneberg eG

**BLZ:** 221 914 05

**Konto-Nr.:** 51139700

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 14.März.2012

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift 1. Vorsitzender oder Vertreter

.....  
Unterschrift Schriftführer oder Kassenwart